

Merkblatt

über Leistungen der Kriegsofferfürsorge

1. Allgemeines

Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) sieht neben den Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung und den Rentenleistungen besondere ergänzende Leistungen der Kriegsofferfürsorge vor. Die Kriegsofferfürsorge ist damit Teil der Versorgung des BVG.

Aufgabe der Kriegsofferfürsorge ist es, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen. Bei den Leistungen der Kriegsofferfürsorge handelt es sich um persönliche Hilfen sowie Sach- und Geldleistungen.

Anspruch auf Kriegsofferfürsorge haben auch Berechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG), soweit eine entsprechende Anerkennung als Beschädigte/r oder Hinterbliebene/r nach § 80 SVG vorliegt.

2. Einzelhinweise

Wer kann Leistungen der Kriegsofferfürsorge erhalten?

Leistungen der Kriegsofferfürsorge können erhalten:

- anerkannte Soldaten/Soldatinnen, die aus dem Dienst ausgeschieden sind - auch für ihre Familienmitglieder -, die Grundrente nach § 31 BVG beziehen oder Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 BVG haben,
- Hinterbliebene, die Hinterbliebenenrente oder Witwen- bzw. Waisenbeihilfe beziehen.

Witwen sind auch dann anspruchsberechtigt, wenn die Witwenrente aufgrund einer Anrechnung nach § 44 Abs. 5 BVG entfällt.

Eltern, als Hinterbliebene, können auch dann Leistungen der Kriegsofferfürsorge erhalten, wenn ihnen wegen der Höhe des Einkommens Elternrente nicht zusteht und die Voraussetzungen der §§ 49, 50 BVG erfüllt sind.

Auch vor Anerkennung eines Anspruchs auf Versorgung können Leistungen der Kriegsofferfürsorge erbracht werden, wenn mit der Anerkennung zu rechnen ist.

2.1 Welche Stelle berät und wo sind Anträge zu stellen?

Der vor Ort zuständige Sozialdienst der Bundeswehr und die Sachbearbeiter/-innen beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) VII 2.3 in Düsseldorf beraten Sie in allen Fragen der Kriegsofferfürsorge und nehmen Ihre Anträge entgegen.



2.2 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Geldleistungen können nur gewährt werden, wenn ein anzuerkennender Bedarf zur Überwindung einer gegenwärtigen Notlage besteht. Der Bedarf muss darauf beruhen, dass bei Beschädigten ein Zusammenhang mit der Schädigung und bei Hinterbliebenen ein Zusammenhang mit dem Verlust der/des Ernährenden besteht. Leistungen können nur insoweit erbracht werden, als nicht vorrangig ein anderer Leistungsträger zuständig ist und im Übrigen der Bedarf nicht durch anzurechnendes Einkommen und/oder Vermögen gedeckt werden kann.

2.3 Wann beginnen die Leistungen der Kriegsofferfürsorge?

Leistungen der Kriegsofferfürsorge werden auf Antrag – bei laufenden Leistungen frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats - gewährt. Die Leistungen können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen dem Träger der Kriegsofferfürsorge bekannt sind und die/der Anspruchsberechtigte dem zustimmt. In diesem Falle beginnen die Leistungen frühestens mit dem Monat, in dem dem Träger der Kriegsofferfürsorge alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt geworden sind.

3. Leistungen der Kriegsofferfürsorge

3.1 Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind Beschädigten alle Hilfen zu gewähren, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit der Beschädigten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und sie hierdurch möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern.

Als Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben kommen, sofern auf Grund der Schädigung notwendig, insbesondere in Betracht:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme,
- Berufsfindung und Arbeitserprobung,
- Berufsvorbereitung,
- berufliche Fortbildung,
- berufliche Ausbildung,
- berufliche Umschulung,
- Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz,
- Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes.



3.2 Erziehungsbeihilfen

Zweck der Erziehungsbeihilfe ist es, Waisen und Kindern von Beschädigten eine angemessene, ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Für Kinder von Beschädigten kann Erziehungsbeihilfe nur bewilligt werden, wenn der Beschädigte rentenberechtigt ist.

3.3 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt

Soweit der Lebensunterhalt der Beschädigten und Hinterbliebenen nicht aus den übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem sonstigen einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestritten werden kann, besteht die Möglichkeit, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

3.4 Erholungshilfe

Erholungshilfe können Beschädigte für sich und ihre Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartner/-in sowie Hinterbliebene als Erholungsaufenthalt erhalten. Die Erholungsmaßnahme muss zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig und die beabsichtigte Form des Erholungsaufenthaltes zweckmäßig sein.

Bei Beschädigten ist es weiterhin erforderlich, dass die Erholungsbedürftigkeit auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruht; bei Schwerbeschädigten wird der Zusammenhang zwischen den anerkannten Schädigungsfolgen und der Erholungsbedürftigkeit stets angenommen.

3.5 Wohnungshilfe

Wohnungshilfe können Schwerbeschädigte für schädigungsbedingt erforderliche Umbaumaßnahmen im Haus/ oder in der Wohnung erhalten.

3.6 Hilfen in besonderen Lebenslagen

In besonderen Lebenslagen können zusätzliche Hilfen für Beschädigte und Hinterbliebene gewährt werden. Darunter fallen auch Hilfen zur Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Geschehen und Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges, Blindenhilfe und Leistungen der Eingliederungshilfe.

3.7 Weitere Leistungen

Darüber hinaus können Leistungen im Rahmen der Altenhilfe, der Krankenhilfe, der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes und der Hilfe zur Pflege (als Ergänzung der Leistungen der Pflegekasse für schädigungsunabhängige Pflegebedarfe) gewährt werden.



BUNDESWEHR

4. Zuständige Stelle und Anschrift

Für die aufgeführten Hilfen ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr VII 2.3 - Kriegsopferfürsorge – zuständig.

Informationen erhalten Sie auch über die Internetseite www.bundeswehr.de, unter dem Menüpunkt „Betreuung und Fürsorge – Besoldung und Versorgung - Soziales Entschädigungsrecht“.

Per Email erreichen Sie uns unter der Adresse: bapersbwVII2.3kof@bundeswehr.org.

Die postalische Anschrift lautet:

BAPersBw VII 2.3
Kriegsopferfürsorge
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf